Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode- Wipper“
Am Schütz 2
39418 Staßfurt
Tel.: 0 39 25 / 92 57 - 0
Fax.: 0 39 25 / 92 57 30

Gebiet 1

Kundennummer:

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers zur Mengenmessung der auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge, die in den zentralen Abwasserkanal eingeleitet wirdHiermit beantrage ich die Installation eines Zwischenzählers Qn 2,5 (max. 5m³/ h) für das Grundstück:

Straße	Haus-Nr .	Haus-Nr. Zusatz	PLZ	Ort

Verwendungszweck des Nebenzählers

Sitz des Nebenzählers

Name, Vorname des Grundstückeigentümers

Anzahl der gemeldeten Personen

Telefon-Nr.

Ihre postalische Anschrift

Straße	Haus-Nr	Haus-Nr. Zusatz	PLZ	Ort

Die Berechnung der Gebühr und sonstigen Kosten des Zwischenzählers erfolgt auf der Basis der Beitrags- und Gebührensatzung des WAZV „Bode-Wipper“. Die Gebühr für die Bewirtschaftung eines Nebenzählers beträgt **3,05 € pro/ Monat incl. MwSt**. Sie beinhaltet die Kosten für Plombierung, Vorhaltung und die turnusmäßige Wechselung des Zählers innerhalb der Eichfrist des Wasserzählers. Für den Ein- und Ausbau eines Nebenzählers betragen die Kosten je **47,60 € incl. MwSt.**, insofern die Anlage zum Einbau eines Wasserzählers durch einen Vertragsinstallateur vorbereitet wurde. Darüber hinaus erbrachte Leistungen durch den Verband werden nach tatsächlichen Kosten berechnet. Die Wassermengen hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Mengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. **Zur Terminvereinbarung bitten wir Sie, sich mit uns unter Tel.: 039259257-25 in Verbindung zu setzen.**

_____, _____

Ort, Datum

_____

Unterschrift des Antragstellers

Auszug aus der zentralen Abwassergebührensatzung Gebiet 1 des WAZV „Bode-Wipper“ (§3 Abs.3)

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.